

Verteidigerpost

Ausfertigung



**Bundesgerichtshof**  
**Ermittlungsrichter**

1 BGs 391/25  
2 BJs 450/20-2

**BESCHLUSS**

vom

20. Februar 2025

Ermittlungsverfahren

gegen

Johann ~~G...~~ u.a.

wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung  
gemäß § 129 Abs. 1 StGB und weiterer Straftaten

Die Ausführung des Beschuldigten zum Zwecke der Stimmabgabe zur Wahl  
zum deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 in ein Wahllokal wird

**genehmigt,**

sofern die wahlrechtlich erforderlichen Voraussetzungen für eine Stimmab-  
gabe vorliegen.

**Gründe:**

I.

1. Gegen den Beschuldigten besteht Überhaft wegen des Untersu-  
chungshaftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom  
15. März 2021 (1 BGs 128/21). Derzeit wird Haft in anderer Sache vollzogen.  
Durch Haftstatut vom 9. November 2024, 1 BGs 1103/24 sind die Bedingungen  
der Untersuchungshaft (Überhaft) geregelt.

2. Am 19. Februar 2025 hat die Verteidigerin für den Beschuldigten angetragen auf Anweisung der JVA, die meldegesetzlich vorgeschriebene Anmeldung des Beschuldigten unverzüglich – die Teilnahme an der am 23. Februar 2025 stattfindenden Wahl zum Deutschen Bundestag ermöglichend – nachzuholen und auf Anweisung der JVA, die amtlichen Wahlunterlagen des Beschuldigten derart zeitnah zu beschaffen und diesem auszuhändigen, dass eine Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 möglich ist und Ausführung des Beschuldigten zum Zwecke der Stimmabgabe im zuständigen Wahllokal werden. Sie hat ihre Anträge damit begründet, dass dem Beschuldigten am 18. Februar von der JVA mitgeteilt worden sei, er werde keine Wahlunterlagen erhalten, weil er an seinem letzten Meldewohnsicht abgemeldet worden. Es bestehe die Pflicht der JVA, den Beschuldigten anzumelden. Hilfsweise sei die JVA anzuweisen und entsprechend zu genehmigen, dass der Beschuldigte am 23. Februar 2025 in das für seinen derzeitigen Wohnort zuständige Wahllokal zum Zweck der Stimmabgabe ausgeführt wird.

3. In telefonischer Anhörung hat die Anstaltsleiterin der JVA am 19. Februar 2025 mitgeteilt, der Beschuldigte habe angegeben, in Düsseldorf gemeldet zu sein, dort habe man Wahlunterlagen angefordert, aber keine Reaktion erhalten. Es habe sich später herausgestellt, dass der Beschuldigte dort als nach unbekannt verzogen abgemeldet worden sei. Nach § 27 Abs. 4 BMG und den Regeln des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes habe bei zunächst vollzogener Untersuchungshaft keine sofortige Meldepflicht bestanden (Voraussetzung: drei Monate Vollzug); mittlerweile sei aber eine Anmeldung erfolgt, entweder am 18. oder am 19. Februar. Die Wahlbehörde habe mitgeteilt, es können keine Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, weil die 21-Tage-Frist zur Meldung nicht eingehalten sei. Der Beschuldigte verlange, in Berlin angemeldet zu werden, das könne die JVA aber nicht. Es sei versucht worden zu eruieren, wo der Beschuldigte gemeldet gewesen sein könnte, aber erfolglos. Nachzeitigem

Stand stelle ihm Dresden keine Wahlunterlagen zur Verfügung, weil er nicht lange genug dort gemeldet war, eine andere Meldeadresse sei nicht aufzufinden und könne auch vom Beschuldigten nicht angegeben werden.

4. Der Generalbundesanwalt hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Verteidigung hat – über die Stellungnahme der JVA informiert – keine weitere Erklärung abgegeben.

## II.

1. Über die Antragsteile, die auf die Anweisung der JVA zur Anmeldung und zur Beschaffung von Wahlunterlagen gerichtet sind, wurde mit Beschluss vom heutigen Tag (1 BGS 380/25) gesondert entschieden.

2. Die Ausführung war zu genehmigen. Falls die Voraussetzungen für eine mögliche Stimmabgabe vorliegen oder geschaffen werden (wozu sich diese Entscheidung nicht verhält), steht einer Ausführung nichts entgegen:

a) Soweit beantragt worden ist, die Ausführung des Beschuldigten zur Stimmabgabe für die Wahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 zu genehmigen, ist der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zuständig. Denn

dies betrifft eine – auch für die Untersuchungshaft als Überhaft maßgebliche – Frage des Haftstatuts (vgl. § 119 Abs. 6 StPO).

Dem Antrag war stattzugeben. Für den Fall, dass der Beschuldigte seine Stimme nach den wahlrechtlichen Vorschriften abgeben kann, ist die Ausführung genehmigungsfähig.

b) Zu den vorgelagerten Fragen der Beschaffung und Aushändigung von Wahlunterlagen verhält sich die gegenständliche Entscheidung nicht. Denn über diese Fragen hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs nicht zu befinden (vgl. Beschluss vom heutigen Tage 1 BGs 380/25).

Dr. Dietsch  
Richterin am Bundesgerichtshof



Ausgefertigt:

*Herrmann*  
Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs

Verteidigerpost:

Anmerkung:

Die JVA Dresden hat die Ausführung  
nicht durchgeführt! Und Wahlunterlagen  
wurden auch nicht RakfLomb, Juvit  
besorgt durch JVA!